

30.04.93

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker
KOM(92) 573 endg.; Ratsdok. 4632/93

298/93

KEP-AE-Nr. 930405

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 12. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Januar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Auf Verlangen von Bayern vom 30. April 1993 erscheint der Verordnungsvorschlag gemäß § 45a GO BR als Drucksache.

BEGRÜNDUNG1. Die Produktionsregelung für Zucker, die Regelung zur Versorgung der Gemeinschaftsraffinerien und die Regelung gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Beihilfen

Nach der 1991 erfolgten Verlängerung der in der Grundverordnung für den Zuckersektor (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehenen Quotenregelung für die beiden Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 muß diese Regelung nun erneut im Hinblick auf die ab 1. Juli 1993 geltenden Regeln überprüft werden. Zum Zeitpunkt dieser erneuten Prüfung sieht sich der gemeinschaftliche Zuckersektor mit einer ganzen Reihe von Problemen konfrontiert, die eine eingehende Überprüfung sämtlicher Marktverwaltungsinstrumente erforderlich machen. EG-Intern haben die jüngsten Beschlüsse im Rahmen der GAP-Reform die Politik bei den Ackerkulturen (z.B. Getreide) in eine neue Richtung gelenkt. Hinzu kommt, daß sich der Binnenmarkt in der ersten Phase seiner Vollendung befindet und daß ein neues Süßungsmittel landwirtschaftlichen Ursprungs, das in direktem Wettbewerb mit Zucker und Isoglukose steht, neu auf den Markt gekommen ist. Schließlich ist es an der Zeit, das Problem der Rohzuckerversorgung der Raffinationsindustrie einer umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Auf der anderen Seite ist der Weltmarkt weiterhin durch eine äußerst instabile Lage, durch heftige und unvorhersehbare Preisschwankungen, durch Produktionsüberschüsse und umfangreiche Lagerbestände gekennzeichnet. Die Probleme sind äußerst komplex und hängen untrennbar miteinander zusammen. Hinzu kommt, daß das neue Wirtschaftsjahr unmittelbar bevorsteht und noch nicht absehbar ist, wie sich die in anderen Sektoren, beispielsweise dem Getreidesektor, durchgeführten GAP-Reformmaßnahmen auf den Zuckersektor auswirken.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, im Wirtschaftsjahr 1993/94 die Produktionsregelung im Zuckersektor ebenso unverändert beizubehalten wie die Regelung betreffend die präferentielle Einfuhr von Rohzucker aus Drittländern nach Portugal, die bereits bis zum 30.6.1993 verlängert worden ist. Beibehalten werden sollten auch die Regelungen betreffend die gemeinschaftlichen Raffinationsbeihilfen und die in Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich gewährten einzelstaatlichen Beihilfen.

II. Die Erzeugung von Inulinsirup

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, die seit Beginn auf einem System von institutionellen Preisen und Quoten gegründet ist, hat seit 1981 neben Zucker, seinen Folgeerzeugnissen und den zu seiner Herstellung dienenden Grunderzeugnissen auch den als Isoglukose bezeichneten Sirup mit hohem Fruktosegehalt in ihren Anwendungsbereich übernehmen müssen. Dieses landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnis wird im allgemeinen aus zu Glukose verarbeiteter Getreidestärke gewonnen und als "das aus Glukose oder Glukosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 GHT Fruktose" definiert. Sein Fruktosegehalt kann bis zu 98 GHT und darüber hinaus betragen und sogar bis zur Kristallbildung gehen.

Wie Zucker unterliegt auch Isoglukose den besonderen Regeln des Zuckersektors, beispielsweise der Quotenregelung zur Begrenzung der auf dem Gemeinschaftsmarkt absetzbaren Produktionsmengen und der Produktionsabgabenregelung, die sicherstellt, daß die Kosten für den Absatz der Zucker- und Isoglukoseüberschüsse von den Erzeugern getragen werden (Eigenfinanzierungsregelung).

Bisher war Isoglukose der einzige Sirup mit hohem Fruktosegehalt, der in der Gemeinschaft in großem Umfang erzeugt und vermarktet wurde. Im Zuge des technologischen Fortschritts bei der Erzeugung von natürlichen Süßungsmitteln wird nun ein weiterer Sirup mit hohem Fruktosegehalt industriell hergestellt und in der Gemeinschaft vermarktet. Dieses neue Erzeugnis kann als Inulinsirup (Fruktose-sirup) bezeichnet werden und wird gegenwärtig in der Hauptsache aus Zichorien, aber auch aus Topinambur gewonnen. Das Herstellungsverfahren besteht in der Extraktion des Inulins, einem Fruktose-Oligopolymer und Hauptbestandteil der Wurzeln landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Zichorie und Topinambur; Inulin selbst ist kein Süßungsmittel, durch teilweise oder vollständige Hydrolyse kann jedoch ein Sirup gewonnen werden, dessen Fruktosegehalt bei über 80 GHT liegen kann. Dieses Erzeugnis kann allein verwendet oder mit Glukose vermischt werden. Es ist der Isoglukose sehr ähnlich, fällt aber nicht unter die in der Gemeinschaftsregelung enthaltene Rechtsdefinition dieses Erzeugnisses. Inulinsirup ist somit ein direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker und steht mit diesen Erzeugnissen im direkten Wettbewerb.

Durch die unkontrollierte Erzeugung dieses Sirups könnten daher Isoglukose und flüssige Zucker aus dem bereits durch Überschüsse gekennzeichneten Gemeinschaftsmarkt verdrängt werden, was unweigerlich zu Marktstörungen führen würde; darüber hinaus müßten die entsprechenden Mengen EG-Zucker erstattungsbegünstigt in Drittländer ausgeführt werden. Da die Inulinsiruperzeugung nicht unter die Regelung für den Zuckersektor fällt, werden für sie auch keine Produktionsabgaben abgeführt, die im Rahmen des sektorspezifischen Systems der Eigenfinanzierung die Kosten für die Ausfuhrerstattungen decken sollen; andererseits jedoch profitiert diese Erzeugung indirekt von den Stützungsmaßnahmen auf dem Zuckermarkt.

Sollte die Produktionsregelung für den Zuckersektor weiterhin auf einem System von institutionellen Preisen und Quoten gegründet sein, dann könnte diese wirtschaftliche "Bevorzugung" zu einer immer stärkeren Ausweitung der Inulinsiruperzeugung führen und die zucker- und isoglukoseerzeugenden Unternehmen benachteiligen, die nicht nur eine Ungleichbehandlung erfahren würden, sondern auch zusätzliche Kosten zu tragen hätten, während andererseits die neue Erzeugung indirekt von den Garantien im Zuckersektor profitieren würde, ohne selbst einen Beitrag zu diesem System zu leisten.

Angesichts dieser Überlegungen hält es die Kommission für den Fall, dass die Produktionsregelung erneuert wird, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Inulinsiruperzeugung in die gemeinsame Marktorganisation für Zucker einzubeziehen. Allerdings sollten ihrer Auffassung nach diese Maßnahmen erst anläßlich der geplanten Festlegung getroffen werden, also erst nach der Verlängerung der derzeitigen Regelung; die betroffenen Erzeuger hingegen sollten über die Absichten der Gemeinschaft informiert werden. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, bereits jetzt einen diesbezüglichen Hinweis in die einschlägigen Rechtsvorschriften aufzunehmen nämlich dass, wenn die Quotenregelung für Zucker und Isoglukose ab dem 1. April 1994 aufrechterhalten werden sollte, die für Inulinsirup anwendbaren Quoten auf der Basis der tatsächlichen Erzeugung während des Zeitraums 1. Juli 1992 - 30. Juni 1993 festgelegt würden mit einem ähnlichen wie bei der Isoglukose angewandten Korrektiv (Höchstquote = mindestens 65 % oder höchstens 85 % der jährlichen, am 1. Oktober 1992 installierten, technischen Produktionskapazität).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

(93/C 30/09)

KOM(92) 573 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Januar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3484/92⁽²⁾, bestimmt, daß die Produktionsquotenregelung in diesem Sektor für die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93 gilt und daß der Rat vor dem 1. Januar 1993 die ab 1. Juli 1993 anwendbare Regelung festlegt.

Mit der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik vor allem im Getreidesektor sollen in erster Linie ein besseres Marktgleichgewicht erzielt und die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Landwirtschaft gestärkt werden. Zu diesem Zweck werden die Gemeinschaftspreise und -garantien ab 1. Juli 1993 über einen Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren schrittweise gesenkt.

Der Zuckerrübenanbau ist eine Ackerkultur, die häufig im Wettbewerb zum Getreideanbau steht. Daher empfiehlt es sich, die Garantiepreisregelung für den Zuckerrübenanbau analog zur Regelung für den Getreidesektor auszugestalten, dabei aber den Besonderheiten der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker Rechnung zu tragen, d. h. der Produktionsregelung und der Eigenfinanzierungsregelung, derzufolge die Kosten für den Absatz der EG-Zuckerüberschüsse vollständig zu Lasten der Erzeuger gehen. Dies setzt voraus, daß die tatsächlichen Auswirkungen dieser Ausrichtung im Getreidesektor bekannt sind, ehe im Zuckersektor vergleichbare Maßnahmen sowohl für Zuckerrüben — deren Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bereits begonnen hat —

als auch für Zucker selbst getroffen werden können. Daher sollten die bestehenden Preis- und Produktionsregelungen unverändert für ein weiteres Wirtschaftsjahr beibehalten werden.

Mit Artikel 303 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wurde für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Beitritt eine Präferenzregelung für die angemessene Rohzuckerversorgung der portugiesischen Raffinerien eingeführt. Diese Präferenz besteht in der Anwendung einer verminderten Abschöpfung bei den entsprechenden Einfuhren von Rohzucker aus Drittländern, in der Verwendung der verfügbaren Mengen Rohzucker aus EG-Zuckerrüben und -Zuckerrohr, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker⁽³⁾ fallen, sowie in der Verwendung von Präferenzroh Zucker gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. Dieser siebenjährige Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 1992. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3484/92 wurde bis zur Festlegung einer endgültigen Versorgungsregelung für die gesamte Raffinationsindustrie der Gemeinschaft die Regelung zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien bis 30. Juni 1993 verlängert. Dieselben Gründe, die für eine Verlängerung der Produktions- und Preisregelungen im Zuckersektor sprechen, läßt es wegen der engen Verbindung zwischen der endgültigen Regelung für die Raffinationsindustrie und der Produktionsregelung für Zucker, die beide noch festzulegen sind, als zweckmäßig erscheinen, die derzeit gültige Regelung zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien noch einmal bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern.

Die technologische und industrielle Entwicklung der Erzeugung von natürlichen Süßungsmitteln aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Gemeinschaft hat eine neue Erzeugnisgeneration hervorgebracht, die im folgenden als „Inulinsirup“ bezeichnet wird und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten mit Isoglukose und flüssigem Zucker vergleichbar sind. Die beiden letztgenannten Erzeugnisse fallen unter die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 eingeführte gemeinsame Marktorganisation für Zucker. Obwohl Inulinsirup vor allem der Isoglukose sehr ähnlich ist, fällt dieses Erzeugnis nicht unter die Definition von Isoglukose gemäß der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 3. 12. 1992, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, da es weder aus Glukose noch durch Glukose-Isomerisation, sondern durch Hydrolyse von Inulin gewonnen wird, wobei das Inulinmolekül aus Fruktosebestandteilen aufgebaut ist. Aus diesem Grund unterliegt die Erzeugung von Inulinsirup nicht den Einschränkungen der in der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehenen Quoten- und Eigenfinanzierungsregelungen, wird aber indirekt durch die Marktstützungsmaßnahmen im Rahmen der Marktorganisation für Zucker und Isoglukose begünstigt.

Inulinsirup ist ein direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker und steht daher mit diesen Erzeugnissen im direkten Wettbewerb, allerdings unter Bedingungen, die Isoglukose und flüssigen Zucker benachteiligen. Aus diesem Grund und angesichts der Überschußsituation bei EG-Zucker bewirkt jegliche Produktion von Inulinsirup unweigerlich, daß die entsprechende Zucker- menge zu Lasten der Zucker- und Isoglukoseerzeuger ausgeführt werden muß und der Markt erheblich gestört wird. Unter diesen Umständen scheint es angezeigt, die Inulinsiruperzeugung baldmöglichst in die gemeinsame Marktorganisation für Zucker einzubeziehen.

Da die Produktionsregelung für Zucker und Isoglukose nur noch für das Wirtschaftsjahr 1993/94 unverändert verlängert wird und der Beginn dieses Wirtschaftsjahres unmittelbar bevorsteht, empfiehlt es sich, mit der Einbeziehung der Inulinsiruperzeugung in die gemeinsame Marktorganisation für Zucker noch zu warten. Die tatsächlichen und die potentiellen Inulinsiruperzeuger sind jedoch darauf hinzuweisen, daß, sollte ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 für Zucker und Isoglukose eine spezifische Produktionsregelung gelten, diese vom gleichen Zeitpunkt an analog auch für die Inulinsiruperzeugung gelten wird.

Es ist sicherzustellen, daß die Einführung dieser Verordnung reibungslos erfolgt. Hierzu sind gegebenenfalls bestimmte Übergangsmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sind nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 4 und Absatz 4a werden gestrichen.
2. In Artikel 9 Absatz 4b werden die Worte „in den Wirtschaftsjahren 1991/92 und 1992/93“ durch die Worte „im Wirtschaftsjahr 1993/94“ ersetzt. In Unterabsatz 3 dieses Absatzes werden die Worte „in den in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsjahren“ durch die Worte „in dem in Unterabsatz 1 genannten Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
3. In Artikel 9 Absatz 4c werden die Worte „im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1993“ durch die Worte „im Wirtschaftsjahr 1993/94“ ersetzt.

4. Artikel 16a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Wirtschaftsjahr 1993/94 wird bei der Einfuhr einer Höchstmenge von 75 000 Tonnen in Weißzuckerwert ausgedrücktem Rohrohrzucker mit Ursprung in der Elfenbeinküste, Malawi, Simbabwe und Swasiland nach Portugal (Festland) eine verminderte Abschöpfung erhoben.“

5. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Die Artikel 24 bis 32 gelten für das Wirtschaftsjahr 1993/94.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 entsprechen für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die A- und B-Quoten der zuckererzeugenden Unternehmen und der isoglukoseerzeugenden Unternehmen den Quoten des Wirtschaftsjahrs 1992/93.

(3) Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum entsprechen die der Quotenzuteilung zugrunde liegenden Grundmengen für die Erzeugung von A- und B-Zucker sowie von Isoglukose denjenigen in Artikel 24 Absatz 2 bzw. in Artikel 24a Absatz 2.

(4) Der Rat legt vor dem 1. Januar 1994 nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die ab 1. Juli 1994 auf Zucker, Isoglukose und Inulinsirup anwendbare Produktionsregelung fest. Zu diesem Zweck wird Inulinsirup definiert als das unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen gewonnene Erzeugnis der KN-Codes ex 1702 60 90 10 oder ex 1702 90 90 10 mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mindestens 10 GHT Fruktose in ungebundener Form oder in Form von Saccharose. Sollte für Zucker und Isoglukose eine auf Quoten basierende Produktionsregelung gelten, so werden die Inulinsirupquoten der einzelnen Unternehmen vor allem auf der Basis der im Zeitraum vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 erzeugten Mengen sowie der am 1. Oktober 1992 vorhandenen technischen Jahresproduktionskapazitäten bestimmt.“

6. In Artikel 24 Absätze 1 und 3 wird die Angabe „1990/91“ jeweils durch die Angabe „1992/93“ ersetzt.

7. In Artikel 28 Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„(2) Vor Ende des Wirtschaftsjahrs 1993/94 wird für die Wirtschaftsjahre 1991/92 bis 1993/94 kumulativ folgendes festgestellt:“

8. In Artikel 46 Absatz 1 und in den Absätzen 5 und 6 werden die Worte „in den Wirtschaftsjahren 1991/92 und 1992/93“ sowie in Absatz 7 die Worte „in den Wirtschaftsjahren 1990/91, 1991/92 und 1992/93“

298/93

jeweils durch die Worte „im Wirtschaftsjahr 1993/94“ ersetzt; in Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe b) werden die Worte „für die Wirtschaftsjahre 1991/92 und 1992/93“ durch die Worte „für das Wirtschaftsjahr 1993/94“ ersetzt.

9. In Artikel 48 werden die Worte „bis zum 30. Juni 1992“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1994“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

FF/92/044

Datum : 9.12.1992

1. HAUSHALTSLINIE: Ausgaben 11 MITTELANSATZ: (PB 93):
Eigene Mittel 1000 und 1100 2.031 Mio. ECU
1.263,7 + 716,1 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

3. RECHTSGRUNDLAGE: EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 42 und 43

4. ZIELE DER MASSNAHME: Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker um das Wirtschaftsjahr 1993/94 verlängern

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (93) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (94) Mio ECU
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	2.095,7	p.m.	1.990,9
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)	1.501,1	-	1.501,1
	1995	1996	1997
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	104,8	-	-
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	p.m.	-	-

5.2. BERECHNUNGSWEISE:
(Siehe Einzelheiten der Berechnung im Anhang).
Die Ausgaben sind zu 95% auf den Haushalt 1994 und zu 5% auf den Haushalt 1995 umgelegt.
Die Einnahmen sind zu 100% für den Haushalt 1994 vorgesehen.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH
IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL
ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA

ANMERKUNGEN:

298/93

- 8 -

ANHANG 1

AUSGABEN IM ZUCKERSEKTOR

		<u>Mio ECU (A)</u>
1.	Erstattungen: 2.792.000 t x 420 ECU/t	= 1.172,6
2.	Vergütung Lagerkosten: 88,0 Mio t/Monat x 5,2 ECU/t	= 457,6
3.	Öffentliche Lagerhaltung: (pauschal)	= 1,0
4.	Erstattung für die Verwendung in der chemischen Industrie: 200.000 t x (420 - 70) ECU/t	= 70,0
5.	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker: DOM-EUR 11 : 290.000 t x 63 ECU/t (Rohr)	= 18,3
	PORTUGAL : 90.000 t x 63 ECU/t (Rübe)	= 5,7
6.	Subvention bei der Einfuhr:	= p.m.
7.	Wertberichtigung der Bestände:	= p.m.
8.	Beihilfe für die Anpassung der portugiesischen Industrie:	= p.m.
9.	Gemeinschaftsbeihilfe für Rohrzucker: 1.720.000 t x 15,80 ECU/t	= 27,2
10.	Gemeinschaftsbeitrag für die nationale Beihilfe UK: 1.130.000 t x 4,5 ECU/t x 25 %	= 1,3
	INSGESAMT	1.753,7

AUSWIRKUNG DES DOPPELTEN KURSES: $1.753,7 \times 1,195 = 2.095,7$ Mio ECU (B)

NEGATIVEN ZUCKER UND HYPOTHESEN NACH MITGLIEDSTAAT

[illegible]

ABSCHLUSSEN

ENG 11
PORTUGA

30000 t	x	405.0	ECU/t	x	1.195	=	145.2	Mio	ECU(B)	
200000 t	x	305.0	ECU/t	x	1.195	=	72.9	Mio	ECU(B)	
								218.1	Mio	ECU(B)

INDEX

28.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker

KOM(92) 573 endg.; Ratsdok. 4632/93

Der Bundesrat hat in seiner 657. Sitzung am 28. Mai 1993 zu der Vorlage wie folgt
Stellung genommen:

1. Der Bundesrat lehnt Absatz 3 der Erwägungsgründe, der eine Senkung der Gemeinschaftspreise und -garantien für Zucker präjudiziert, mit aller Entschiedenheit ab. Die Herstellung eines Zusammenhangs mit der Reform der Getreidemarktordnung ist angesichts der Besonderheiten der Zuckermarktordnung, z. B. der Eigenfinanzierungsregelung, derzufolge die Kosten für den Absatz der EG-Zuckerüberschüsse vollständig zu Lasten der Erzeuger gehen, absolut fehl am Platz.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen über die Neuregelung für eine längerfristige Fortschreibung des bewährten Instrumentariums der Zuckermarktordnung einzutreten und so der Zuckerwirtschaft eine größere Planungssicherheit und eine Perspektive für die Zukunft zu geben.
3. Der Bundesrat bestärkt die Bundesregierung nachdrücklich in ihren Forderungen nach Einführung einer Quotenregelung für Inulinsirup zum frühestmöglichen Zeitpunkt und deren restriktiver Ausgestaltung, um eine Ausweitung der Inulinsirupproduktion zu Lasten des Zuckers zu unterbinden.
Durch Einbeziehung dieser Erzeugnisse in die Quoten- und Produktionsabgaberegulierung soll der Grundsatz der Eigenfinanzierung gestärkt werden.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Inulinquoten den Mitgliedstaaten zugerechnet werden, in denen die Produktion stattfindet. Eine Belastung der Zucker- und Isoglukosequoten der übrigen Mitgliedstaaten darf daraus keinesfalls entstehen.

5. Die Zuteilung der Quote, in die alle von der Zuckermarktordnung erfaßten kalorienhaltigen Süßungsmittel einzubeziehen sind, soll auch künftig durch die Mitgliedstaaten auf der Basis nationaler Grundmengen an die Unternehmen der Zucker- und (Inulin-)industrie erfolgen.
6. Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Entwicklung des Zuckermarktes und zum Schutz der Erzeuger sind Quotenübertragungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg abzulehnen.
7. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihren Bemühungen, die Verwendung von Zucker für die Hefeherstellung zu erreichen.
8. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung für die Umstrukturierung der Zuckerindustrie in den neuen Ländern.

Insbesondere sind die Anstrengungen zur Anhebung der Höchstsumme für nationale Investitionsbeihilfen in den neuen Ländern von 320 Millionen DM auf 460 Millionen DM sowie deren weitere Gewährung für das Wirtschaftsjahr 1993/1994 von der Bundesregierung nachdrücklich weiterzuverfolgen.